

Technische Mindestanforderungen an

Netzanschlüsse an das Gasverteilungsnetz

der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Inhalt

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Entstördienst	3
3. Netzneuanschlüsse und Anlagenerweiterungen.....	3
4. Netzanschluss	4
5. Hausanschlussraum	5
6. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren der Kundenanlage.....	5
7. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte.....	7
7.1. Gas-Messeinrichtung.....	7
7.1.1. Balgengaszähler	8
7.1.2. Drehkolbengaszähler	9
7.1.3. Turbinenradgaszähler	9
7.2. Registrierende Lastgangmessung.....	10
7.3. Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen	11
8. Plombenverschlüsse.....	12
9. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen	12
10. Inkrafttreten / Änderungen / Veröffentlichung	13
Anlage	
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität.....	14

1. Geltungsbereich

Die technischen Mindestanforderungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH – im Folgenden VSN genannt - gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik (u.a. DVGW-Richtlinien, DIN-Normen) eingehalten werden. Hier ist insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 2000 „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze" zu beachten.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen im Versorgungsgebiet der VSN, die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser Regelungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der VSN zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die VSN Abweichungen verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

2. Entstördienst

Die VSN hat für die Entgegennahme von Meldungen zur Behebung von Störungen einen Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Meldestelle ist 24/7 unter folgender Rufnummer erreichbar.

0800 / 8746389

3. Netzneuanschlüsse und Anlagenerweiterungen

Der VSN sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung für Netzneuanschlüsse vorzulegen:

- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
- einen amtlichen Lageplan (Kopie) Ihres Grundstückes im Maßstab 1 : 500
- einen Lageplan des Hausanschlussraumes bzw. eine Kellergeschosszeichnung
- erforderliche Erdgasanschlussleistung
- Anzahl der Wohneinheiten.

Bei Erweiterungen der Kundenanlage muss der Installateur eine Kapazitätsprüfung des bestehenden Netzanschlusses von der VSN durchführen lassen. Dafür sind entsprechende Leistungsdaten vorzulegen.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Netzanschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

4. Netzanschluss

Die Trasse der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 von der VSN, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers, festgelegt.

Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wie z.B. wasserdichte Wanne) sind mit der VSN abzustimmen.

Die Trasse der Anschlussleitung ist

- möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten.
- muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tief wurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden.

Die VSN kann eine Entfernung der Bepflanzung durch den Anschlussnehmer verlangen.

Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist bei Mehrfamilienhäusern zu vermeiden, oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.

Besondere Hauseinführungen, wie Mehrsparten, druckwasserdichte Einführungen etc., sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses und stehen im Eigentum des Hauseigentümers. Sie sind mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Die Lieferung dieser besonderen Hauseinführungen erfolgt nach Abstimmung mit der VSN bauseits. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Hauseigentümer.

Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund gem. DIN 18300 verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen zusätzliche Verdichtungsmaßnahmen, ggf. eine Verbesserung des Untergrundes mittels hydraulischer Bindemittel oder Beton.

Werden von der VSN in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Netzanschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

5. Hausanschlussraum

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten ist ein Hausanschlussraum gem. DIN 18012 erforderlich. Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein. Der Zugang muss für autorisierte Personen der VSN und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist ausreichend Platz für die im gebäudeinneren Teile des Netzanschlusses vorzusehen.

Sowohl der Einführungsraum als auch der Hausanschlussraum sind an einer Außenwand, zweckmäßigerweise an der der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeseite, vorzusehen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Hausanschluss-Übergabepunkt in Hausanschlusssschränken vorgesehen werden. Hier werden die Gashauseinführung, die Mess- und Druckregeleinrichtungen montiert. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der VSN.

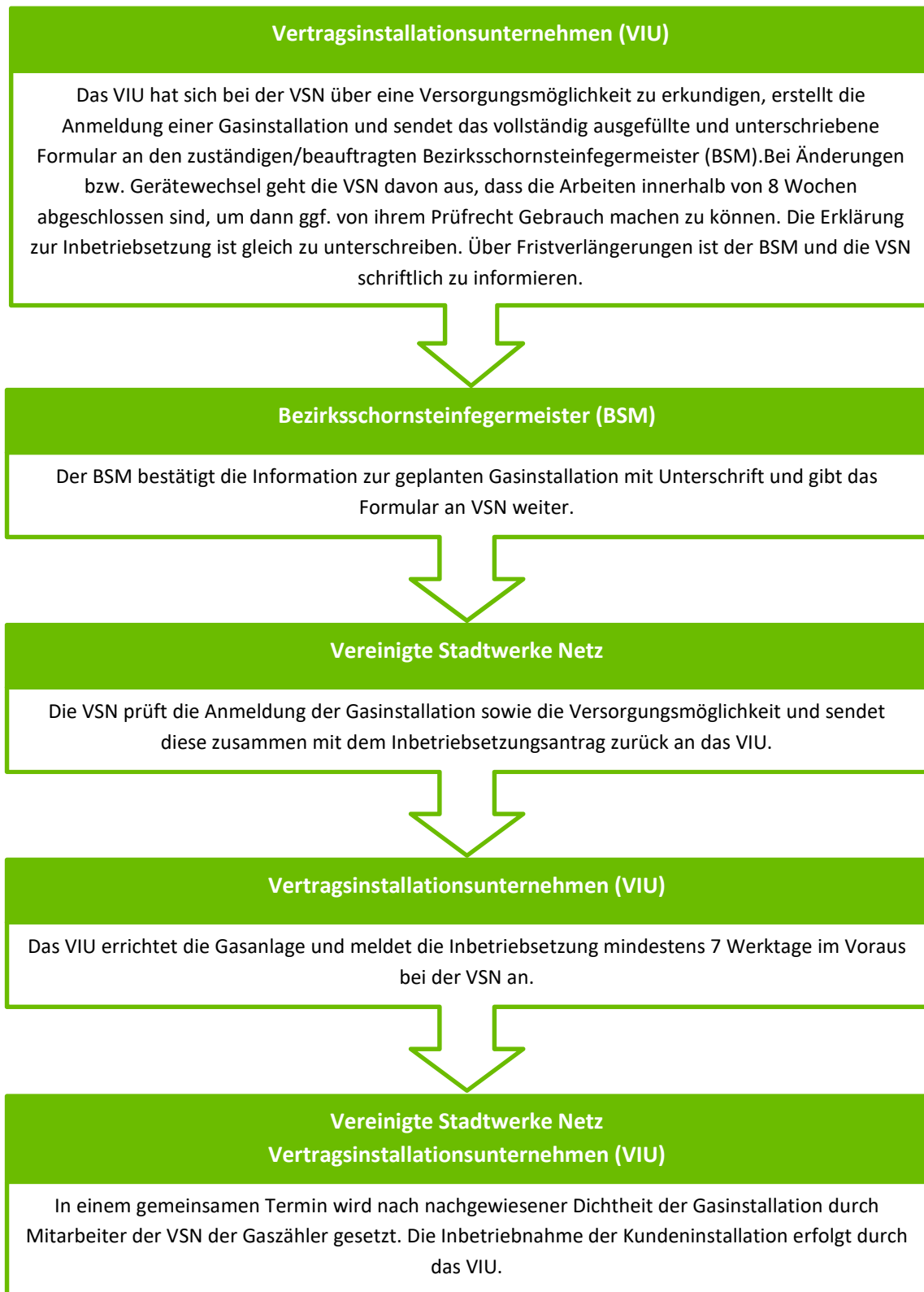
6. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren der Kundenanlage

Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), die im Netzgebiet der VSN tätig werden, müssen eine Konzession beim BDEW vorweisen. Die Konzessionsanmeldung erfolgt beim

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600 (TRGI) in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit der VSN über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. der vorgesehenen Baumaßnahme Mitteilung zu machen. Diese Forderung ist einzuhalten, um zu prüfen, dass die ausreichende Versorgung der geplanten Anlage mit Gas sichergestellt ist. Die Anmeldung und Inbetriebsetzung von Gasinstallationen im Netzgebiet der VSN hat unter Verwendung des Vordruckes „Formular Gasanlage“ zu erfolgen. Dieses Formular kann von der Internetseite <https://www.vereinigte-stadtwerke.de/netz/service> herunter geladen und ausgedruckt werden.



7. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber ist grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch die VSN vorgegeben.

Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse).

Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die gemäß Herstellerangaben den Anforderungen des Aufstellungsortes genügen. Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z.B. für Zählerwechsel) sind einzuhalten. In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten.

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe der VSN gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen (z.B. durch Plombierung, passiven Manipulationsschutz, Türschloss).

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, vor Beginn des Messstellenbetriebs im Netzgebiet der VSN einen Messstellenrahmenvertrag mit der VSN abzuschließen.

7.1. Gas-Messeinrichtung

Die Gas-Messeinrichtung muss den jeweils gültigen eichrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen (z.B. § 20 Messstellenbetriebsgesetz MsbG) genügen und für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers auszurüsten. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist nachzuweisen.

Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z.B. Dichtungen) sicherzustellen.

Die Gastemperatur am Gaszähler sollte im Bereich von +5° bis +40° C liegen.

Die Gestaltung der Gasmesseinrichtung sollte nach Tabelle 1 erfolgen.

Auslegungskapazität Q (unter Normbedingungen) in m ³ /h	Aufbau der Messeinrichtung
< 10.000	Einfachmessung
≥ 10.000	Vergleichsmesseinrichtung

Tabelle 1: Richtwerte zu den Auslegekriterien

Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten. Bei Dauerreihenschaltung sollten zwei verschiedene Messgerätearten nach Tabelle 2 eingesetzt werden. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen und mit der VSN und dem Betreiber der Gas-Messanlage abzustimmen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind der VSN Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse über die durchgeführten Druck- und Festigkeitsprüfungen nach DIN EN 10204 - 3.1 vorzulegen (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).

Messgerät	Baugrößen	Messbereich
Balgengaszähler (BGZ)	≤ G 65	≥ 1:160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 25 bis G 1000	≥ 1:100
Turbinenradgaszähler (TRZ)	≥ G 100	≥ 1:20

Tabelle 2: Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Gas-Messanlagen

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. In Einzelfällen kann dies zu Abweichungen von Tabelle 2 führen.

7.1.1. Balgengaszähler

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

In Ergänzung zur DIN EN 1359 gilt für alle Balgengaszähler: Die Balgengaszähler sind in Einstützensausführung einzubauen.

7.1.2. Drehkolbengaszähler

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Alle Drehkolbengaszähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:

- Die Drehkolbengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.
- Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.
- Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen.
- Es werden zwei separate Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie einem Encoderzählwerk empfohlen.
- Die Drehkolbengaszähler sind mit zwei im Gehäuse integrierten Tauchhülsen vorzusehen. Die Eichung hat mit den Tauchhülsen zu erfolgen.

7.1.3. Turbinenradgaszähler

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:

- Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.
- Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN.
- Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage „horizontaler Durchfluss“, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen.
- Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.
- Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebsüberdruck von 4 bar einer Niederdruckeichung zu unterziehen.
- Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen.
- Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim

von der VSN vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen.

- Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit der VSN abzustimmen.

Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.

Es sind Turbinenradgaszähler mit zwei separaten Impulsgebern im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie vorzugsweise mit einem Schaufelradabgriff mit induktivem Impulsgeber (HF) und einem Referenzabgriff mit induktivem Impulsgeber (HF) sowie Encoderzählwerk einzusetzen.

7.2. Registrierende Lastgangmessung

Bei Anschlussnehmern mit einem jährlichen Gasbezug über 1,5 Mio. kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von über 500 kW ist die Messanlage zusätzlich mit einem Leistungsregistriergerät (Datenspeicher) einschl. Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung auszurüsten.

Der Betrieb der Kommunikationseinrichtungen erfordert die Bereitstellung einer Hilfsspannung (230 V AC) unmittelbar an der Messstelle durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer. Steht das Mobilfunknetz nicht zur Verfügung, so ist die kostenfreie Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses oder kabelgebundenen Netzwerkzuganges zum Internet durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erforderlich.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangspeicher verfügen und den eichrechtlichen Vorgaben genügen. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Modemeinsatz ist die Zeitsynchronisation des Datenspeichers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Weitergabe von Zeit und Mengenimpulsen ist im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers und bei Bedarf mit dem Anschlussnutzer abzustimmen.

Zur Inbetriebnahme sind der VSN Datenblatt, Eichprotokoll, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und ggf. die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen.

Für die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung ist der Messstellenbetreiber verantwortlich. Die Zeitsynchronisation des Datenspeichers ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Datenspeicher müssen neben einer optischen Schnittstelle nach IEC 1107 über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise, ISDN, GSM/GPRS/LTE, Ethernet)
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485
- MDE-kompatibel bei Kompaktmengenumwertern

Folgende fernablesbare Datenspeicher erfüllen die Anforderungen der VSN und können ohne Rücksprache eingesetzt werden:

Hersteller	Bezeichnung	Übertragungsart	Protokoll
Itron	SparkLog dL4	transparent, GSM/GPRS	DIN EN 62056-21
Elster	DL 210, DL 240, DL 230	transparent, PSTN, GSM/GPRS/Ethernet	DIN EN 62056-21

Tabelle 3: bei der VSN eingesetzte DatenLogger

Die Kommunikation zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber erfolgt gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur grundsätzlich elektronisch (siehe Tabelle 3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** als Anlage zu diesem Dokument).

7.3. Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen

Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern zu prüfen. Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Bei Messeinrichtungen in Ferngasnetzen ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber der DSfG-Standard einzusetzen.

Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen empfohlen.

Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen sind zu beachten.

In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter:

- Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen.
- Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).
- Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann

entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen.

Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach DIN EN 437 programmierbar sein oder als live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll (z.B. DSfG) zur Verfügung gestellt werden können.

Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.

Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10 °C bis +60 °C vorzusehen, die Hersteller-Angaben sind zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Die Mengenumwerter müssen neben einer optischen Schnittstelle nach IEC 1107 über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise ISDN, GSM/GPRS, Ethernet)
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485
- MDE-kompatibel bei Kompaktmengenumwertern.

8. Plombenverschlüsse

Gaszähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur vom Messstellenbetreiber entfernt werden.

Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der VSN mitzuteilen.

9. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

Der Netzanschluss bis zum Übergabepunkt wird seitens der VSN gem. G 465/I überprüft.

Für die in der Verantwortung des Anschlussnehmers liegende Kundenanlagen empfehlen wir gem. DVGW-Arbeitsblatt G 600 folgende Prüfintervalle:

- Innenleitungen und frei verlegte Außenleitungen
 - jährliche Sichtkontrolle der freiliegenden Leitungsteile
 - alle zwölf Jahre eine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU
- Erdverlegte Außenleitungen, ausgenommen Anlagen in Verantwortung der VSN

- bei Betriebsdrücken bis 100 mbar alle 4 Jahre
- bei Betriebsdrücken über 100 mbar bis 1 bar alle 2 Jahre eine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU.

10. Inkrafttreten / Änderungen / Veröffentlichung

Diese Mindestanforderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Aus urheberrechtlichen Gründen können die technischen Regeln des DVGW und des DIN nicht veröffentlicht werden. Das DVGW-Regelwerk kann bei der wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn, Internet: www.wvgw.de und DIN-Normen bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Internet: www.beuth.de , bezogen werden.

Anlage

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Für den Datenaustausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess gem. Beschluss BK06-09-034 (Wechselprozesse im Messwesen – WiM) die Mindestanforderungen, die samt der zugehörigen Meldefristen in den entsprechenden, zwischen den Marktpartnern zu schließenden Messstellenrahmenverträgen definiert sind.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Wechsel oder Einbau von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich an den Netzbetreiber übermitteln.

Der Messdatenaustausch zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber hat gem. § 12 Abs. 2 MessZV elektronisch zu erfolgen und muss für jeden Zählpunkt mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Jede Änderung der Stammdaten einer Messstelle (Zählerwechsel, Austausch der Zusatzeinrichtungen etc.) ist in der jeweils gültigen und von der Bundesnetzagentur freigegebenen Version des EDIFACT-Datenformats UTILMD und unter Berücksichtigung etwaiger, von der Bundesnetzagentur vorgegebener Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Für die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten (Zählerstände, Lastgangdaten, Zählerstandsgänge) gelten folgende Vorgaben (siehe auch Tabelle 4):

- Die Übermittlung der Daten ist im EDIFACT-Datenformat MSCONS in der jeweils gültigen, von der Bundesnetzagentur freigegebenen Version an die 1:1-Kommunikationsadresse des Netzbetreibers zu erfolgen. Die Kontaktdaten (Kommunikationsdatenblatt) des Netzbetreibers und Messstellenbetreibers werden mit dem Abschluss des Messstellenrahmenvertrages untereinander ausgetauscht.
- Bei fernablesbaren Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und intelligenten Messsystemen gem. § 20 MsbG (ZSG) sind die aufgezeichneten Lastgangdaten bzw. Zählerstandsgänge folgendermaßen an die VSN zu übermitteln:
 - RLM (d) bis 13:00 Uhr: untertägige stündliche Zeitreihen am Transport- / Bilanzierungstag. Es sind gemessene Volumenmesswerte (m^3 , nm^3) für den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu übermitteln.
 - RLM (d)2 bis 17:00 Uhr: untertägige stündliche Zeitreihen am Transport- / Bilanzierungstag. Es sind gemessene Volumenmesswerte (m^3 , nm^3) für den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu übermitteln.
 - RLM (d+1) bis 08:00 Uhr: stündliche Zeitreihen nach dem Transporttag. Es sind gemessene Volumenmesswerte (m^3 , nm^3) für den vorangegangenen Gastag zu übermitteln.

- RLM (m) bis 10. Werktag nach Liefermonat: ggf. mengen- bzw. ersatzwert-korrigierte Zeitreihen (Volumenwerte in m³, nm³) für den Liefermonat.
- ZSG (m) bis 10. Werktag nach Liefermonat: gemessene stündliche Messwerte (m³) für den Liefermonat. Bei Messstellen, deren Belieferung gem. § 24 GasNZV über Standardlastprofile abgewickelt wird, ist die Übermittlung der Zählerstände in der jeweiligen, von der Bundesnetzagentur freigegebenen Version des EDIFACT-Datenformats MSCONS elektronisch zu übermitteln. Die Erfassung und Weiterleitung der Zählerstände vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber findet gem. GeLi Gas und WiM nach Abschluss folgender Prozesse statt:
 - Lieferantenwechsel
 - Lieferbeginn
 - Lieferende
 - Turnusablesung
 - Zählerwechsel
 - Ersatzversorgung
 - Änderung der OBIS-Kennziffer

Zählverfahren	Messgröße	OBIS-Kennziffer	Zyklus	Datenauflösung
SLP	Betriebsvolumen [m ³]	7-20:3.0.0	jährlich	Zählerstand
RLM	Betriebsvolumen [m ³]	7-1:99.21.15	täglich	stündlich
	Betriebsstörvolumen [m ³]	7-1:99.22.15	täglich	stündlich
	Normvolumen [m ³]	7-1:99.21.17	täglich	stündlich
	Normstörvolumen [m ³]	7-1:99.22.17	täglich	stündlich
	Betriebsvolumen [m ³]	7-1:3.0.0	täglich	Zählerstand
	Normvolumen [m ³]	7-1:13.2.0	täglich	Zählerstand
	Druck [bar]	7-1:99.42.42	täglich	stündlich
Temperatur [°C]	7-1:99.41.42	täglich	stündlich	

Tabelle 4: OBIS-Kennzahlen VSN